

Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht

Spezielle Hilfsmittel für die Familienarbeit
behinderter und chronisch kranker Eltern

Ratgeberreihe – Band 2

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. (Hg.)

Gefördert durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Impressum

Herausgeber: Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V.
Lerchenweg 16, 32584 Löhne, Tel.: 0 57 32 - 63 07, Fax: 0 57 32 - 68 95 72
E-mail: Behinderte.Eltern@gmx.de, www.come.to/behinderte-eltern

Redaktion: Kerstin Blochberger

AutorInnen: Kerstin Blochberger, Gisela Hermes, Julia Kranz, Michael Herbst,
Christiane Rischer, Kerstin Weiß

Layout: Frank Leykum

Illustration: Wolfgang Rieger

Stand: September 2002

Druck: Schlütersche Druck GmbH & CO. KG, Hans-Böckler-Straße 52, 30851 Langenhagen

Auflage: 10.000 Stück gedruckt

Bezugsstelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Postfach 201551, 53145 Bonn, Tel.: 01 80 - 5 32 93 29
E-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de, www.bmfsfj.de

Alternativ- Für sehbehinderte und blinde Menschen sind Alternativausgaben in
ausgaben: Großdruck und auf CD-Rom kostenlos erhältlich beim bbe e.V.

Nachdruck ist nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Herstellern der abgebildeten Hilfsmittel für die finanzielle, technische und sachliche Unterstützung unserer Arbeit.

Inhalt

	<u>Impressum</u>	4
1	<u>Einleitung</u>	6
1.1	An wen richtet sich dieser Ratgeber?	8
1.2	Wie kam es zu diesem Ratgeber?	10
2	<u>Die Hilfsmittelsituation behinderter und chronisch kranker Eltern</u>	12
2.1	Zur Untersuchung der Hilfsmittelversorgung körperhinderter und sinnesbehinderter Mütter	12
2.2	Schwierigkeiten bei der Versorgung des Kindes	13
2.2.1	Schwierigkeiten bei der Versorgung innerhalb der Wohnung	14
2.2.2	Schwierigkeiten außerhalb des Hauses	18
2.3	Zur Situation blinder Eltern	19
2.4	Zur Situation hörbehinderter / gehörloser Eltern	21
3	<u>Einsatzgebiete von bereits produzierten Hilfsmitteln und alternative Ideen</u>	23
4	<u>Wer soll das bezahlen? Finanzierungsmöglichkeiten der Hilfsmittel</u>	26
4.1	Die rechtliche Situation	27
4.1.1	§ 31 SGB IX Hilfsmittel (Kapitel 4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)	28
4.1.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – § 33 SGB IX	30
4.1.3	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – § 55 SGB IX	31
4.2	Antragstellung	33
4.2.1	Wo wird der Antrag gestellt?	33
4.2.2	Wie wird ein Antrag gestellt?	33
4.2.3	Was können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?	35
5	<u>Resümee und Ausblick</u>	37
	<u>Anhang</u>	41
	Literaturverzeichnis	41
	Musterantrag	42
	Mustervorlage eines Widerspruchs	43
	Wichtige Adressen	44
	AutorInnen	45
	Produktverzeichnis / Bildnachweis	46



1 Einleitung

Im Winter 2001/2002 erschien der erste Band dieser Ratgeberreihe für behinderte und chronisch kranke Eltern. Er behandelte das Thema Assistenz bei der Familienarbeit. Was wir uns erhofft und gewünscht hatten, traf ein: Der Ratgeber wurde sehr oft bestellt, die Alternativausgaben für sehbehinderte und blinde Eltern waren nach drei Monaten vergriffen. Auch der Bestand der Druckausgabe ging schnell zurück. Ein untrügliches Zeichen, dass wir mit dem ersten Ratgeber ein bisher vernachlässigtes Thema angesprochen haben.

Im nun vorliegenden Band 2 gehen wir auf das Thema „Spezielle Hilfsmittel für die Familienarbeit behinderter und chronisch kranker Eltern“ ein. Sowohl in der Literatur, in Expertisen und Studien als auch in unserer täglichen Beratung behinderter Eltern wird es immer wieder angesprochen: Die Unterversorgung behinderter und chronisch kranker Menschen mit speziellen Hilfsmitteln für die Betreuung und Pflege der Kinder führt oft zur körperlichen und seelischen Überforderung der Eltern. Wird hier nicht rechtzeitig etwas unternommen, kommt es zur vermehrten Abhängigkeit des behinderten Elternteiles von personellen Hilfen (Assistenz). Das bedeutet: Bezahlte AssistentInnen, die eigenen Eltern, Freunde, Verwandte und nicht zuletzt die LebenspartnerInnen müssen vermehrt für den Ausgleich der behinderungsbedingten Einschränkungen eingesetzt werden.

Diese Abhängigkeiten sind gerade im Erziehungsalltag mit den Kindern nicht unproblematisch und führen manchmal dazu, dass behinderte Eltern Situationen vermeiden, bei denen sie auf Hilfe angewiesen sind. Wenn ein Kind zum Beispiel nicht mehr allein aus dem Kinderbett gehoben werden kann, muss das Bett am Gitter geöffnet werden können. So ist der behinderte Elternteil wieder in der Lage, das Kind zu versorgen, ohne seine Gesundheit zu gefährden und ohne dafür extra eine Assistenz zu bestellen. Zur Situation körper- und sinnesbehinderter Eltern und der Hilfsmittelversorgung lesen Sie im Kapitel 2 ausführlicher.

Wir möchte hier ausdrücklich betonen, dass es uns nicht darum geht, dass behinderte Menschen alles selbständig erledigen müssen. Personelle Hilfen sind je nach persönlichen Voraussetzungen des jeweiligen Elternteiles notwendig und der Einsatz der Assistenz unumgänglich. Dennoch gibt es auch viele Situationen, bei denen der gezielte Einsatz eines angepassten Möbelstückes oder eines Hilfsmittels aus dem Rehabereich den Familienalltag entspannen kann. Behinderte Eltern könnten viel mehr gemeinsam mit ihren Kindern erleben, wenn der Transport der Kinder nicht an die körperlichen Grenzen der Eltern ginge. Behinderte Eltern können besser am Leben der Gemeinschaft teilnehmen, wenn gemeinsame Unternehmungen mit der Familie auch für sie selbst schöne Erlebnisse statt drei Tage vermehrte Schmerzen bedeuten. Im Kapitel 3 können sie viele Beispiele finden, in welchen Bereichen spezielle Hilfsmittel zum Einsatz kommen können und wie sich erfindungsreiche Eltern mit Umbauten vorhandener Möbel oder der Nutzung anderer Produkte weitergeholfen haben. Kreativität hilft weiter!

Bei der Suche nach speziellen Hilfsmitteln stoßen behinderte Eltern oftmals auf große Probleme. In den Hilfsmittelkatalogen gibt es kein spezielles Angebot. So erhalten sie eventuell von der RehaberaterIn Kataloge für behinderte Kinder. Es gibt auch tatsächlich Hilfsmittel für das behinderte Kind „von der Stange“, die mit wenigen Änderungen auch behinderte Eltern sinnvoll einsetzen können. Doch meist sind diese im Sanitätshaus zu beziehenden Möbelstücke zehnmal so teuer wie beim Baby-Ausstatter. Wer kann sich das schon leisten? Eine Anfrage bei der Krankenkasse verweist die Eltern – wie wir später ausführen werden – mitunter zu Unrecht darauf, dass sie nicht zuständig seien. Unter welchen Voraussetzungen Sie Anspruch auf finanzielle Kostenübernahme durch Sozialversicherungen oder das Sozialamt haben, erfahren Sie im Kapitel 4. Im Anhang finden Sie Musteranträge zur Finanzierung und ein Muster eines Widerspruchs bei Ablehnung der Kostenübernahme. Wer soll das bezahlen?

Ich schaffe das schon!



Kreativität hilft weiter!

Wer soll das bezahlen?

1.1 An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Tipps für behinderte
Eltern

Dieses Heft richtet sich an körper- und sinnesbehinderte Menschen sowie Menschen mit chronischen Krankheiten, die Eltern werden wollen oder bereits Eltern sind. Dazu gehören einerseits geburtsbehinderte Menschen und Personen, die ihre Behinderung oder chronische Krankheit seit ihrer Kindheit oder Jugend haben und sich für eine Elternschaft unter erschwerten Bedingungen entschieden haben. Andererseits gehören auch die Eltern dazu, die durch Unfall oder Krankheit (z.B. Multiple Sklerose, Rheuma, Epilepsie, Krebs) plötzlich vor der Aufgabe stehen, ihren Familienalltag unter veränderten Bedingungen neu zu organisieren.



Für Sie als behinderte und chronisch kranke Eltern haben wir den Ratgeber in erster Linie geschrieben. Neben den bisher aufgeführten Tipps finden Sie im Anhang Literaturhinweise und Kontaktadressen. Im Mittelteil stellen wir einige bereits auf dem Markt befindliche Lösungen von Hilfsmittelherstellern nicht nur aus dem Rehabereich vor. Das Herstellerverzeichnis befindet sich im Anhang.

Der Ratgeber sollte leicht verständlich sein, damit er auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten genutzt werden kann. Manchmal konnten wir auf Fachbegriffe nicht verzichten und haben sie erklärt. Sollten Ihnen Begriffe nicht bekannt sein, können Sie sich gern per Telefon, Fax oder Mail an den bbe e.V. wenden. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es diesen Ratgeber beim bbe e.V. auch in Großdruck oder auf CD-Rom als Textversion sowie aufgelesen für Ihren CD-Player (siehe Adressen).

Chronisch kranke
Eltern

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir mit dieser Broschüre auch chronisch kranke Eltern ansprechen. Auch Menschen mit chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes, Epilepsie, Rheuma mit chronischen Schmerzen) müssen ihren Familienalltag oft unter erschwerten Bedingungen bewältigen. Das sehen viele Außenstehende nicht. Aber gerade auch diese Eltern können einen zusätzlichen Hilfebedarf bei der Familienarbeit haben. Wenn dieser nicht gedeckt wird, müssen sie vermehrt mit Einschränkungen leben, sind damit ebenfalls

„behindert“ und können nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir hier im Text deshalb meist nur den Begriff „behinderte Eltern“ verwendet.

Meist betrifft es behinderte Mütter, die in der Schwangerschaft, Säuglings- und Kleinkindphase spezielle Hilfsmittel in Anspruch nehmen müssen. Erfreulicherweise übernehmen aber auch immer mehr behinderte Väter in dieser Zeit die Familienarbeit und sind ebenfalls auf den Einsatz spezieller Hilfsmittel angewiesen. Um die Sprache nicht zu kompliziert zu machen, wenden wir die Schreibweise mit dem großen „I“ an, wenn wir Männer und Frauen meinen, z.B. AssistentInnen.

Darüber hinaus haben wir diesen Ratgeber für Berufsgruppen geschrieben, die mit behinderten und chronisch kranken Eltern in Kontakt kommen. Dazu gehören z.B. Hebammen, GeburtshelferInnen, GynäkologInnen, Kinderkrankenschwestern/pfleger, KinderärztInnen, MitarbeiterInnen in den gemeinsamen Servicestellen, Jugend- und Sozialämtern, Gesundheitsämtern, Krankenkassen, Familienbildungsstätten, Mütterzentren, Rehakliniken, Müttergenesungsheimen usw. Wenn Sie beruflich in Kontakt mit behinderten Eltern kommen, können Sie die Informationen über Hilfsmittel weitergeben und die Betroffenen somit unterstützen, eine selbstbestimmtere Elternschaft zu leben. Manch problematische Situation, die auf den ersten Blick so aussieht, als bräuchten die Eltern personelle Unterstützung, kann durch den Einsatz eines Hilfsmittels schon gelöst werden. Sollte dies nicht ausreichen, ist das kein Grund, behinderten Menschen die Sorge um die Kinder streitig zu machen. Dann ist personelle Hilfe notwendig. Den Umgang damit haben wir im Ratgeber Band 1 ausführlich beschrieben. Auch für Sie als BeraterInnen hält der Ratgeber Band 2 viele Tipps bereit.

Doch bevor wir jetzt zur Situation der Hilfsmittelversorgung kommen, möchten wir noch kurz etwas zur Geschichte dieses Ratgebers erklären.

Wo bleiben die Väter?

MitarbeiterInnen in Behörden und Einrichtungen

1.2 Wie kam es zu diesem Ratgeber?

Der Herausgeber:
bbe e.V.



Ehrenamtliche
Beratung

Die AutorInnen sind alle selbst behinderte Eltern und fast alle sind Mitglieder des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (bbe e.V.). Gegründet wurde der bbe e.V. 1999 von einer Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die selbst Kinder erziehen. Vorausgegangen waren mehrere Tagungen, die das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter – bifos e.V. aus Kassel – seit Mitte der neunziger Jahre mit behinderten Eltern organisiert hatte. 1999 erschien bei bifos e.V. das Buch „Krücken, Babys und Barrieren“ (herausgegeben von Gisela Hermes), welches inzwischen in 2. Auflage erhältlich ist (siehe Literaturverzeichnis).

Seit der Gründung des Vereins führen Mitglieder ehrenamtliche Beratung durch. In erster Linie werden ebenfalls behinderte Menschen beraten, die Eltern werden wollen oder selbst schon Kinder haben. Einige unserer Mitglieder haben sich für die Beratung durch Fortbildungen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Peer-Counseling-Methode (Betroffene beraten Betroffene) angeeignet oder befinden sich in dieser Ausbildung. Die Beratung erfolgt meist telefonisch, wenn möglich oder notwendig auch im persönlichen Kontakt.

Zentrales Thema in der Beratung sind die technischen und personellen Hilfen, die vor allem im Säuglings- und Kleinkindalter der Kinder von vielen schwerer behinderten und chronisch kranken Eltern benötigt werden. Die gesetzliche Situation zur Finanzierung solcher Hilfen verursacht noch immer viele Unsicherheiten, sowohl auf der Seite der Betroffenen als auch auf behördlicher oder beratender Seite.

Fachtagung in
Hannover

Während der Elterntagung des bbe e.V. im Jahr 2001 wurde deshalb die Organisation einer bundesweiten Fachtagung zu diesem Thema vorgeschlagen, bei der die Situation erörtert und eine Verbesserung in die Wege geleitet werden sollte. Diese Fachtagung fand im April 2002 unter dem Titel „Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht!“ in Hannover statt. Anwesend waren neben vielen selbst behinderten Eltern auch Vertreter von Hilfsmittelherstel-

lern, die ihre Produkte vorstellten. So konnten wir besprechen, welche Hilfsmittel aus dem Bereich behindertes Kind auch mit kleineren Anpassungen für behinderte Eltern nutzbar zu machen sind. In einer Arbeitsgruppe haben Eltern den unterschiedlichen Bedarf an Hilfsmitteln formuliert und ihre Lösungen zusammengetragen (siehe Kapitel 3). Während der abschließenden Podiumsdiskussion verabschiedeten die TeilnehmerInnen eine Erklärung, die am Ende des Ratgebers ebenfalls zu lesen ist. Um die Erfahrungen der Tagung möglichst vielen behinderten Eltern zur Verfügung zu stellen, fassen wir diese hier zusammen und ergänzen sie mit weiteren Erkenntnissen aus unserer bisher 3-jährigen Beratungspraxis.



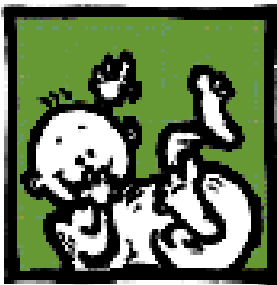
Wir danken an dieser Stelle den vielen Menschen, die an der Zusammenstellung dieser Broschüre mitgearbeitet haben: den AutorInnen und den vielen Menschen, die uns ihre Erfahrungen während der Fachtagung berichtet und aufgeschrieben haben. Andere haben Material zur Verfügung gestellt, Korrektur gelesen oder die grafische Gestaltung übernommen. Die Hilfsmittelhersteller haben uns nicht nur ihr Fachwissen zur Verfügung gestellt. Gemeinsam suchten sie mit uns nach Lösungen, die unseren Bedürfnissen entsprechen. Vielen Dank für diese bisher sehr konstruktive Zusammenarbeit und auch für die finanzielle Unterstützung unserer weiteren Beratungsarbeit. Nicht zuletzt danken wir auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieses Ratgebers.

Kerstin Blochberger

2 Die Hilfsmittelsituation von behinderten und chronisch kranken Eltern



Im folgenden Abschnitt soll die Hilfsmittelsituation behinderter Eltern beschrieben werden. Wir können zur Situationsbeschreibung nur Ergebnisse einer einzigen Befragung von behinderten Frauen heranziehen. Über die Hilfsmittelversorgung bei der Familienarbeit von behinderter Männern stehen uns keinerlei wissenschaftliche Informationen zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass behinderte Väter, insofern auch sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aktiv übernehmen, einen ähnlichen Bedarf an speziellen Hilfsmitteln haben. Behinderte Frauen können allerdings bereits während der Schwangerschaft einen veränderten Hilfsmittelbedarf haben (Rollstuhl, wo vorher die Gehhilfen ausreichend waren oder ein Rollstuhl mit ablenkbarer Rückenlehne, um dem Babybauch genug Platz zu geben).



Wir zitieren im Folgenden überarbeitete Texte der Vorträge, die bei der Fachtagung „Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht“ am 26.4.2001 in Hannover gehalten wurden.

2.1 Zur Untersuchung der Hilfsmittelversorgung körperbehinderter und sinnesbehinderter Mütter

Tritt ein Problem bei der Versorgung des Kindes auf, so ist schnelle Hilfe nötig. Behinderte Mütter müssen deshalb für Fragen der Mobilität, der Zugänglichkeit und der Kinderversorgung meist individuelle Lösungen finden. Die Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von Hilfsmitteln und persönlicher Assistenz sich in der Regel als geeignete Unterstützungsmöglichkeit anbietet.

Um Mütter mit Behinderung gezielter unterstützen zu können, führte die „bundes organisationsstelle behinderte frauen“ eine bundesweite Umfrage zur Hilfsmittel- und Assistenzsituation durch. Die Zielgruppe der Befragung wurde auf Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen eingegrenzt, da Mütter mit sogenannter geistiger Behinderung andere Lebensbedingungen haben.

Mit der Umfrage wurden in erster Linie körperbehinderte Mütter sowie Frauen mit einer Körperbehinderung und gleichzeitiger chronischer Erkrankung erreicht (78%). Mütter mit einer Sinnesbehinderung sowie einer Sinnesbehinderung mit zusätzlicher chronischer Erkrankung sind mit 13% der Befragten seltener vertreten. Die verbleibenden 9% der Frauen gaben verschiedene Mehrfachbehinderungen an.

Die meisten Frauen waren bereits während der Schwangerschaft bzw. der Säuglingsphase ihres Kindes behindert. Am häufigsten vertreten ist, mit über 80%, die Altersgruppe der Frauen von 30 bis 49 Jahren. Die überwiegende Mehrheit der behinderten Mütter (95%) hat ein oder zwei Kinder und lebt mit dem Partner (eine Mutter lebt mit Partnerin) und dem Kind/den Kindern zusammen (77%). Drei Viertel der Partner sind nichtbehindert.



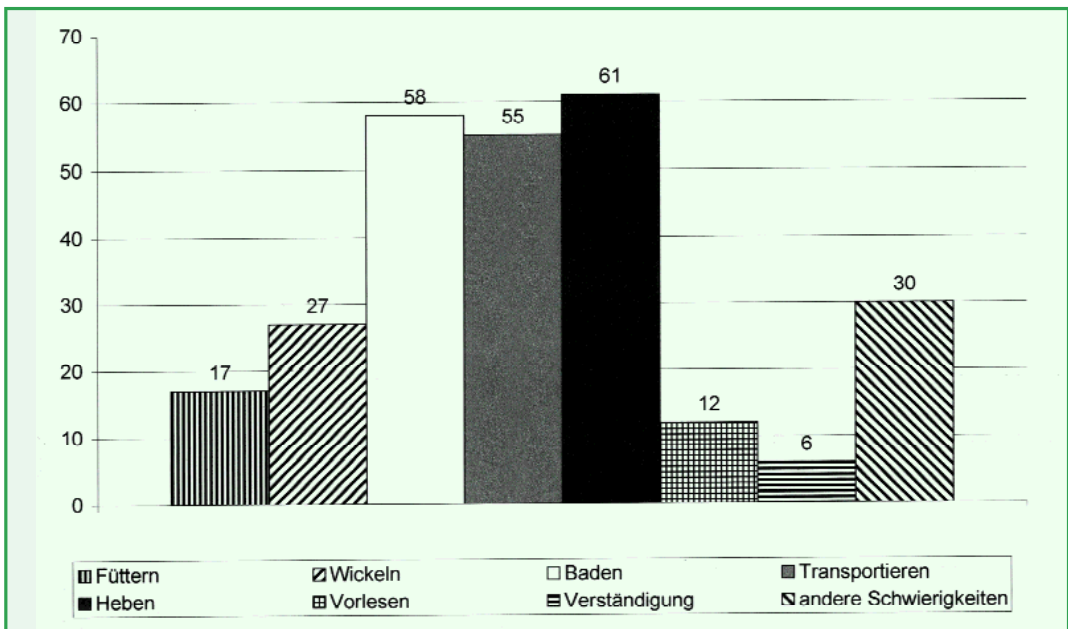
2.2 Schwierigkeiten bei der Versorgung des Kindes

Schwierigkeiten bei der Versorgung/Erziehung des Kindes treten hauptsächlich in den ersten drei Lebensjahren auf. Sie können differenziert werden in :

- a) Schwierigkeiten bei Verrichtungen im Haus, die beim Heben des Kindes, beim Baden und Transportieren auftreten. Behinderte Mütter berichten außerdem über Einschränkungen beim Wickeln des Säuglings bzw. Kleinkindes, beim Füttern und beim Vorlesen. Mütter mit Sprachbehinderung, Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit geben an, dass sie Probleme in der Kommunikation haben.
- b) Verrichtungen außerhalb der Wohnung. Hier zeigen sich vor allem folgende Problembereiche: Transport des Kindes mit und ohne Auto sowie mit öffentlichen

Verkehrsmitteln, fehlende Zugänglichkeit von Arztpraxen, Schulen und Kindergärten sowie Mutter-Kind-Angeboten; Einfangen des Kindes, wenn es wegläuft, und das Einkaufen.

2.2.1 Schwierigkeiten bei der Versorgung innerhalb der Wohnung



Die drei Haupt-Problembereiche sind:

- das (Hoch-) Heben des Kindes z.B. aus dem Kinderbett oder vom Fußboden, das beispielsweise bei Rollstuhlfahrerinnen aus dem Sitzen gemacht werden muss (61%)
- Erfahrungen ■ das Baden des Kindes, da vor allem unterfahrbare Kinderbadewannen fehlen, Blinde Frauen berichten, dass sie hierfür Assistenz benötigen oder ihnen spezielle Handgriffe helfen könnten (58%).
- das Transportieren des Kindes mit Rollstuhl oder als gehbehinderte Frau (55%)

Weitere Schwierigkeiten:

- Wickeln des Säuglings bzw. Kleinkindes (27%)
- Füttern des Kindes (17%)
- Vorlesen (12%)
- Kommunikationsprobleme (6%)

Erfahrungen mit Hilfsmitteln zur Versorgung des Kindes

Weit mehr als die Hälfte der behinderten Mütter, nämlich 60%, benutzt(e) spezielle Hilfsmittel zur Grundversorgung ihres Säuglings/Kleinkindes, für die Mobilität mit Kind oder zur Bewältigung des Haushaltes. Optische und/oder akustische Hilfsmittel werden von 7% der Befragten benutzt.

Eingesetzt werden spezielle Hilfsmittel in erster Linie für die Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern (51%).

Zu den benutzten Hilfsmitteln gehören:

- Selbstgebaute unterfahrbare Wickeltische, speziell entwickelte Stillkissen, unterfahrbare Kinderbetten mit herunterklappbaren Gittern, Hochstühle mit wegklappbaren Tischchen, Hilfen zum Zuknöpfen der Kinderkleidung sowie Spezial-Dosen- und Flaschenöffner. Zum Hochheben des kleinen Kindes vom Fußboden entwickelte eine Mutter ein spezielles Gurtsystem.
- Blinde Mütter setzen angepasste (adaptierte) Spiele und Braillebücher mit tastbaren (taktilen) Bildern sowie selbst beschriftete Kinderbücher, sprechende Fieberthermometer, Babywaagen mit Brailleschrift und sprechende Haushaltswaagen ein.
- Um mit dem Kind mobil zu sein, benutzten 15% der Mütter Hilfsmittel. Zu den eingesetzten Hilfen zählen einerseits allgemeine Hilfsmittel für Behinderte, die die Frauen im Alltag ohne Kind nicht benutzten, die jedoch aufgrund der veränderten Situation mit Kind eingesetzt werden, um mobil zu sein. Hier werden genannt: Elektrorollstuhl, Gehwagen, Schieberollstuhl.
- Für die Fortbewegung mit Kind in der Wohnung wurden teilweise gängige Kindermöbel umgebaut. So wurden niedriger gelegte Stubenwagen mit Rollen oder selbst veränderte Kinderwagen verwendet. Andere Mütter entwickelten fahrbare Gestelle für eine Kinderwippe oder für eine Baby-Autoschale und schoben das Kind darin in der Wohnung umher.
- Manche Rollstuhlfahrerinnen transportierten das Kind auf dem Schoß, indem sie selbst entworfene und hergestellte Haltegurte, Tragegurte oder Tragesäcke ein-

Erfahrungen

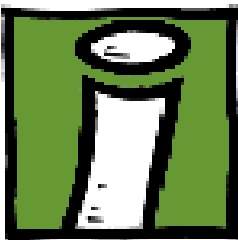


Tipp

setzen. Eine Frau berichtet von einem Minitrac mit Fahrradkindersitz, mehrere Frauen montierten einen Kindersitz an ihren Rollstuhl. Auch ein speziell montiertes Trittbrett an einem Elektro-Rollstuhl, auf dem ein Kind stehen kann, wurde als hilfreich beschrieben.

- Blinde Mütter berichten, dass sie keinen Kinderwagen schieben können und stattdessen im Handel erhältliche Rückentragen, Tragesäcke, Tragegurte und Tragetücher benutzen. Eine Leine mit Laufgeschirr gibt vielen blinden und sehbehinderten Müttern die Möglichkeit, gefahrlos nach draußen zu gehen, wenn das Kind bereits laufen kann.
- Optische und/oder akustische Hilfsmittel werden von 7% der Befragten benutzt. Gehörlose Frauen setzen beispielsweise ein Babyrufsignal ein, um zu erkennen, wann ihr Kind schreit. Blinden Müttern kann ein am Kleinkind befestigtes Glöckchen helfen, den jeweiligen Aufenthaltsort zu orten, und ein Klingelball gibt ihnen die Möglichkeit, mit ihrem Kind zu spielen.

selbst ist der/die...



Fast die Hälfte der Hilfsmittel wurde selbst gebaut und auch selbst finanziert, andere waren dagegen im normalen Handel erhältlich. Zum Teil wurden Gebrauchsgegenstände des Alltags zum Hilfsmittel umfunktioniert.

Hier wird deutlich, dass für behinderte Mütter bisher keine geeigneten Hilfsmittel zur Versorgung ihrer Kinder entwickelt wurden. Weder angepasste Babytragen, Kinderstühle, Wickeltische oder Kinderwagen sind im freien Handel oder im Orthopädiegeschäft erhältlich. Ob eine behinderte Mutter ihr Kind alleine versorgen kann, hängt jedoch auch sehr stark von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ab.

Finanzielle Unterstützung? 32% der Mütter, die spezielle Hilfsmittel einsetzen, stellten einen Antrag zur Kostenübernahme bei der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Sozialamt oder anderen potentiellen Geldgebern. Etwas mehr als die Hälfte dieser Anträge wurde positiv entschieden.

Rechtliche Situation

Als Gründe für die Ablehnung einer Kostenübernahme für Hilfsmittel zur Versorgung des Kindes wurden u.a. folgende genannt:

- Das Hilfsmittel hängt nicht mit der eigenen Behinde-

rung zusammen, sondern wird aufgrund der Existenz des Kindes benötigt.

- Die Behinderung kann auch ohne das Hilfsmittel ausgeglichen werden.
- Es besteht kein Bezug zur Erwerbstätigkeit.
- Es ist kein Geldtopf hierfür vorhanden.
- Das Hilfsmittel steht nicht im Hilfsmittelkatalog.

Was wird benötigt?

Grundsätzlich ist sowohl die Entwicklung von Hilfsmitteln, die gezielt an die Bedürfnisse behinderter Mütter angepasst sind, wie auch die Sicherung der Finanzierung von notwendigen Hilfsmitteln zur Versorgung des Kindes durch den/die Kostenträger notwendig.



Für die Versorgung des Kindes in der Wohnung sind folgende Hilfen notwendig:

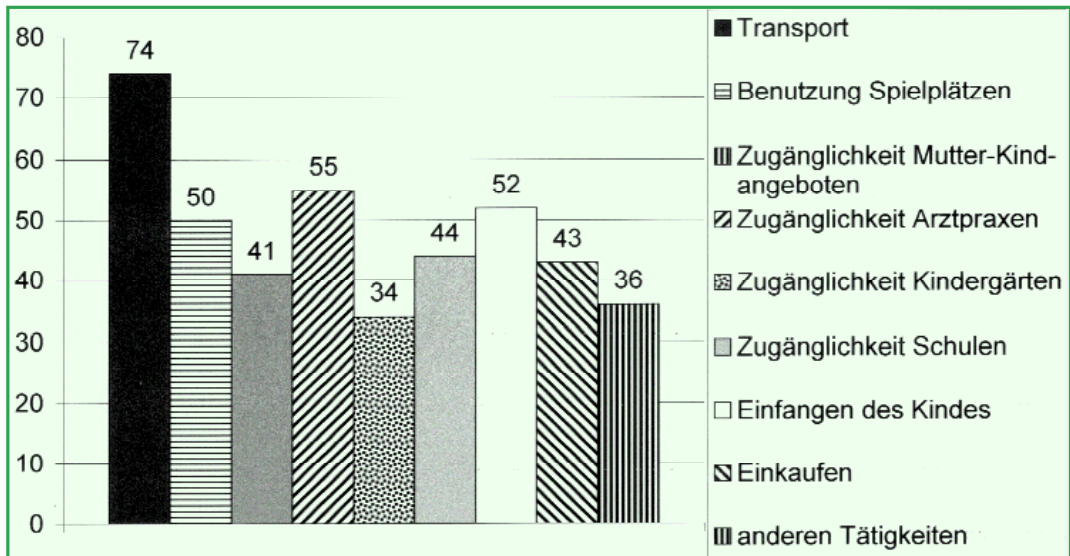
- unterfahrbare Wickelkommoden in geeigneter Höhe für Rollstuhlfahrerinnen, Befestigungsmöglichkeiten für kleinere Kinder, damit sie beim Wickeln nicht vom Tisch rollen können
- unterfahrbare Gitterbetten, deren Gitter man nach unten klappen und unter das Bett schieben kann
- Kinderbadewannen, die vom Rollstuhl aus oder mit einer Hand bedienbar sind, d.h. sie müssen unterfahrbar sein; das Wasser muss problemlos ein- und ausgelesen werden können
- Kinderhochstühle mit wegklappbaren Tischchen, die vom Rollstuhl aus oder mit einer Hand bedient werden können, d.h. zum Beispiel: das Kind muss in den Sitz gehoben werden können
- fahrbare Kindertransportmöglichkeiten für die Wohnung, die von Rollstuhlfahrerinnen und Gehbehinderten benutzt werden können
- Kinderkleidung, die mit einer Hand verschließbar ist

Als benötigte Hilfsmittel werden von blinden Müttern aufgeführt:

- angepasste (adaptierte) Kinderbücher und Spiele mit Bildern und Punktschrift

Tipp

2.2.2 Schwierigkeiten außerhalb des Hauses



außerhalb des
Hauses

Hauptprobleme sind:

- Transport des Kindes (74%)
- Fehlen von geeigneten Kindertransportmitteln
- Fehlen eines Autos oder von Einladehilfen für das Auto
- schlechte Benutzbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln
- mangelnde Zugänglichkeit von Arztpraxen (55%)
- gefahrlose Mobilität außerhalb des Hauses (52%) / (Einfangen des Kindes)
- Benutzung von Spielplätzen (50%)
- Einkaufen (43%), Transport von Kind und Einkauf (für körperbehinderte wie auch für blinde Frauen), Orientierung im Laden

Von mobilitätsbe-
hinderten Müttern
wird aufgeführt:

Was wird benötigt?

- Kindersitze, die am Rollstuhl angebracht werden, sowie geeignete Gurte und Tragetücher, die mit Rollstuhl und von Gehbehinderten benutzt werden können
- Autositze für das Kind, deren Gurte mit einer Hand verschließbar sind
- an der Kleidung zu befestigende Gurte zum Hochheben des Kindes

Hilfsmittel- oder Kinderkleidungshersteller sollten die vielfältigen Erfahrungen, Ideen und Lösungsmöglichkeiten, die behinderte Eltern bereits gesammelt haben, unbedingt in ihre Konstruktionsüberlegungen mit einbeziehen. Ein Blick in andere Länder kann sehr hilfreich sein. Dort wurden bereits einige Probleme behinderter Eltern gelöst. Am längsten beschäftigen sich die Amerikaner mit der Verbesserung der Hilfsmittelsituation behinderter Eltern. Seit mehr als 10 Jahren gibt es dort Projekte, die geeignete Lösungen entwickeln. Nach Erfahrung der Amerikaner können wenige, sehr einfache Hilfsmittel vielen Eltern mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen nützlich sein. So wurde beispielsweise für den Transport des Kindes ein Babytragesack entwickelt, der sehr unterschiedliche Bedürfnisse erfüllt. Dieser kann sowohl von gehbehinderten Müttern wie auch von Rollstuhlfahrerinnen benutzt werden und ist sehr leicht zu handhaben.

Da behinderte Mütter oft keinerlei Zugang zu Informationen über Hilfsmittel haben, mit denen sie ihr Kind versorgen und ihre Mobilität mit Kind verbessern können, wird angeregt, einen Katalog zu entwickeln, in dem geeignete Hilfsmittel oder Lösungsideen aufgelistet sind.

(Gisela Hermes)

Einfache Lösungen



2.3 Zur Situation blinder Eltern

Blinde und Sehbehinderte leben ihr Leben in aller Regel ohne Unterstützung durch persönliche Assistenz auf hauptamtlicher Basis. Sie führen selbstständig ihren Haushalt, kaufen ein, gelangen ohne fremde Hilfe zu benötigten zur Arbeit und wieder nach Hause. In der Wohnung ist das meiste eine Frage der Organisation. Vieles dauert länger als bei sehenden Eltern. Der Boden muss nach den Gesetzen der Geometrie gewischt werden; das gezielte Schmutzbeseitigen ist nicht möglich. Ist also selbstbestimmtes Leben für blinde Eltern längst Realität?

Nein, denn es gibt Grenzen. Ohne fremde Hilfe geht es nicht und auch wenn das im Grunde für alle Menschen gilt, gilt es für Blinde ganz besonders. Was tun, wenn der mit Hilfe des Mobilitätstrainers mühsam erkundete Supermarkt umgestellt wurde und die Gewürzgurken nun dort

eine Frage der Organisation

zu finden sind, wo früher die Windeln für das Kind standen? Was tun, wenn die altbekannte Bushaltestelle wegen Umbauarbeiten um lächerliche 20 Meter verlegt wurde, und wie ist zu erfahren, welche Buslinie gerade hält? Und wie war das gleich mit dem Antrag auf Kinderbetreuungskosten...?

Doch das gezielte Einfordern von sehender Hilfe macht vieles leichter und schneller. Dies gilt besonders, wenn Kinder da sind. Je besser blinde Eltern ihr eigenes Leben bewältigen und je selbstverständlicher ihnen das Annehmen fremder wie auch vertrauter Hilfe ist, desto weniger trübt Unsicherheit die Freude am Kind.

Die Schwierigkeiten blinder und sehbehinderter Eltern bei der Kinderbetreuung lassen sich grob in drei Bereiche gliedern:

Blickkontakt

1. Emotional-soziale Schwierigkeiten: Entwicklungspsychologen messen dem 1. - 24. Lebensmonat eines Säuglings große Bedeutung bei. Es ist die Zeit, in der das Kind lächelt und zurück angelächelt werden will, wo es nach Dingen zeigt und wo es „sehend un gelenkt lernt“. Der blinde Elternteil wird nicht zurücklächeln und er wird mitunter nicht benennen können, was das Kind gerade sieht. Die selben Fachleute sagen aber auch, dass einige Stunden pro Tag reichen, in denen das Kind mit Blicken kommunizieren kann. Die Entwicklung wird dann normal verlaufen. Hier helfen keine Hilfsmittel. Stattdessen sollten die Eltern ausreichenden Kontakt zu sehenden Menschen organisieren.

Freizeit/Bildung

2. Schwierigkeiten bei der Freizeitgestaltung und bei der Bildung: Hier gibt es nun eine ganze Reihe von blindenspezifischen oder schlicht nützlichen Hilfsmitteln. Kartenspiele können blindenbeschriftet sein, Bilderbücher ebenso. Es gibt eine ganze Reihe von Spielen, die derart adaptiert (angepasst) sind, dass der blinde Elternteil problemlos mit seinem Nachwuchs spielen kann. Viele blinde Eltern versuchen, möglichst viele dieser Anpassungen (Adaptionen) selbst herzustellen. Dies einerseits deshalb, weil gespielt werden soll, was das Kind will. Das ist nicht



zwingend das, was die Hilfsmittelhersteller anbieten. Andererseits sind diese speziell für die Zielgruppe der Blinden produzierten Spiele, Bilderbücher etc. unglaublich teuer. Ein weiteres Problem stellt die Hausaufgabenbetreuung bei schulpflichtigen Kindern dar. In der Regel behilft man sich hier durch Hausaufgabenbetreuung bzw. im Rahmen einer betreuten Grundschule oder auch durch Assistenz.

3. Schwierigkeiten bei der Aufsicht: Zunächst gilt es, die Wohnung möglichst unfall- und verwüstungssicher zu gestalten. Treppengitter oder abschließbare Schränke für Reinigungsmittel etc. sind wichtig. Glöckchen an den Kleidern verraten manchen Eltern die Position des laufenden Kindes, andere verwenden Socken, die als gestalterisches Element einen rasseln- den Bärenkopf aufweisen (im Handel für Kinderklei- dung erhältlich). Das Kleinkind wird vom Bauchgurt oder von der Rückentrage die Welt jenseits der Woh- nungstür erblicken. Schwer zu bekommen waren Buggies mit einer durchgehenden Griffstange an Stelle der beiden Handgriffe. Ein solcher Buggy kann nämlich einhändig geschoben oder auch gezogen werden. Die zweite Hand ist dann für den Blinden - stock oder den Blindenhund frei. Inzwischen gibt es hier eine bessere Auswahl (z.B. 3-rädrige Jogger), gezielte Suche lohnt sich. Manche blinde Eltern leinen ihre Kinder beim Spaziergehen mittels einer Art von flexibler Hundeleine an. Andere lassen die Kinder frei laufen, stellen aber feste Regeln auf („Wenn wir über die Straße gehen, kommst Du an meine Hand!“).

Aufsicht des Kindes

Tipp!

In einer E-mail-Newsgroup tauschen sich blinde Eltern zum Beispiel über Dinge der Alltagsorganisation aus.

(Michael Herbst)

2.4 Zur Situation hörbehinderter Eltern

Das wohl wichtigste Hilfsmittel für hörbehinderte Men- schen insgesamt stellt die Lichtsignalanlage in der Wohnung dar. Sie setzt akustische (hörbare) Signale wie



Türklingel, Telefon, Babyweinen in optische (sichtbare) Signale oder Vibrationsimpulse (Gerät rüttelt in der Hosentasche) um. Manche Hersteller haben die Geräte wahlweise mit einem Tongeber ausgerüstet, so dass schwerhörige Menschen mit Hörresten diese auch nutzen können. Mittlerweile werden auch Rauch- und Wassermelder entwickelt, die an die Lichtanlage gekoppelt werden können. Dies stellt einen wichtigen Aspekt für die Sicherheit dar, gerade im Zusammenleben mit Kindern. Es gibt Licht- und Vibrationswecker (wackelt unterm Kopfkissen). Neue Entwicklungen im Kommunikationsbereich ermöglichen gehörlosen Eltern die Unterhaltung mit den mobiler werdenden Kindern übers Handy per SMS (elektronische Kurzmitteilungen) oder E-mail (Briefe übers Internet). Davon abgesehen gibt es schon längere Zeit verschiedene Hilfsmittel, die das Telefonieren für schwerhörige Menschen erleichtern können, hier seien Telefonverstärker und Schreibtelefon genannt.



Eine Hörbehinderung ist zum überwiegenden Teil eine Kommunikationsbehinderung. Damit werden hörbehinderte Eltern besonders bei Zusammenkünften im größeren Rahmen konfrontiert, z.B. bei Geburtsvorbereitungsseminaren, Elternseminaren, Elternabenden und diversen Info-Veranstaltungen. Schwerhörige Eltern können dann je nach Hörgerätversorgung eine Mikroport-Anlage oder eine Infrarot-Anlage nutzen. Gehörlose Eltern können in solchen Situationen nur eine GebärdensprachdolmetscherIn einsetzen.

(Hier hat sich hinsichtlich der Kostenbeteiligung mit dem Sozialgesetzbuch IX und dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz einiges verbessert, was wir leider im Ratgeber „Assistenz bei der Familienarbeit“ noch nicht ausreichend berücksichtigen konnten. Die Redaktion)

Im Internet finden sich z.B. unter der Seite: www.taubenschlag.de neben Veranstaltungshinweisen, Stellenangeboten usw. auch viele Informationen zum Thema Technik für Hörbehinderte.

(Julia Kranz)

3 Einsatzgebiete von bereits produzierten Hilfsmitteln und alternative Ideen



Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Erfahrungsaustausch behinderter Eltern“ der Fachtagung „Kinderanhänger für E- Rolli gesucht – Spezielle Hilfsmittel für behinderte und chronisch kranke Eltern“ am 26.4.02 in Hannover

1.) Wickeln

Wickeln

- elektrisch höhenverstellbare, an die Wand befestigte Wickeltische (siehe Farbteil)
- unter fahrbarer Schreibtisch mit Rollcontainer (Fußgänger wickeln im Sitzen)
- Wickelei R, von 3 Seiten unterfahrbare große Wickelfläche, an der Wand befestigt, schönes Design, hochklappbarer Wickeltisch (siehe Farbteil)
- breite Klettbänder zum Fixieren des Kindes
- blendfreie Schreibtischlampe zum Säubern des Kindes (mit Gelenk, intensives Licht nur wo benötigt – z.B. für sehbehinderte Eltern)

2.) Baden

Baden

- Baby-Badeeimer Tummy Tub®
- Badewanneneinlage (z.B. Babywalz Halbschale) in Form eines Damenschuhs, Keil im Schritt verhindert das Abrutschen des Kindes, Hände der Eltern bleiben frei
- angefeuchtetes Handtuch auf den Boden der Badewanne/Dusche oder Antirutschmatte aus Handel
- Badewanne auf unterfahrbaren Tisch stellen, gibt es auch mit Ablaufschlauch
- Spülschüssel oder Spielkiste aus Plastik in Waschbecken oder auf den Tisch
- Badewanne auf Wannendifter stellen – leicht befüllbar und auszugießen

- Schaumstoffringe / Aufblaskragen für Kind – hält Kopf über Wasser – für Eltern, die nicht gut mit beiden Händen festhalten können

An- und Ausziehen

3.) An- und Ausziehen des Kindes

- Klettverschlüsse statt Knöpfe anbringen
- Schuhe mit Klettverschluss statt Schnürbändern

Füttern

4.) Füttern

- Teller auf rutschfester Unterlage (im Handel erhältlich)
- Säugling in Babywippe fast senkrecht sitzend festgeschnallt (für blinde Eltern) seitlich füttern, Hand am Kind, um sich zu orientieren
- höhenverstellbarer Hochstuhl, Tisch wurde wegklappbar umgebaut, Räder dran

Tragen und Transportieren

5.) Tragen und Transportieren

- Kind viel im Kinderwagen, Alu-Gestell und absenkbare Schiebestange erleichtern die Handhabung
- Kinderwagen mit 4 lenkbaren Rädern – kleiner Wendekreis, leicht zu lenken auch für Eltern im Rollstuhl, wenn wenig Kraft in den Armen oder bei kleiner Körpergröße (Bertini)
- Lastenfahrrad (Dreirad für Erwachsene) mit Kindertransportmöglichkeit (Nihola von Firma radradrad) sehr gut für gehbehinderte Eltern mit Gleichgewichtsproblemen (siehe Farbteil)
- Bürostuhl für Mutter und Kind
- Rollbrett am Rollstuhl, ähnlich wie Kiddy-Bord am Kinderwagen, Kind kann stehend mitfahren (z.B. Firma Meyra – siehe Farbteil)
- im Rollstuhl auf dem Schoß (Babys und Kleinkinder können mit Tragegurt, Tragetuch, Tragesack – handelsübliche Modelle – gesichert werden)
- Rollstuhl und Kinderwagen (absenkbare Schiebestange, 4 oder 3 Räder, möglichst viele Räder schwenkbar, z.B. Bertini)
- Autokindersitz schwenkbar: erst anschnallen, dann in Fahrtrichtung drehen (Hersteller: verschiedene Hersteller bieten diese an, z.B. Thomas-Hilfen)



Kurven-Stars.

Zwilling-Kinderwagen

Patentierte Synchronlenkung, fixierbar. Lufträder, Chromfelgen, hochwertiges Aluminiumgestell. Höhenverstellbarer Schieber, Feststellbremse. Rückenlehne von Sitz- bis Liegeposition verstellbar. Kinderwagensitz in gewünschte Richtung umsetzbar. Inkl. Soft-Tragetaschen, Regenverdeck und Luftpumpe.

h 690,-



Sportwagen „Shuttle“

Patentierte Synchronlenkung, fixierbar. Lufträder, Chromfelgen, hochwertiges Aluminiumgestell. Höhenverstellbarer Schieber und Verdeck, Feststellbremse. Rückenlehne von Sitz- bis Liegeposition 5-fach verstellbar, 5-Punkt-Gurt. Verstellbare Fußstütze.

Inkl. Fußsack, Regenverdeck und Luftpumpe.

h 365,-



Kombi-Kinderwagen

Patentierte Synchronlenkung, fixierbar. Lufträder, Chromfelgen, hochwertiges Aluminiumgestell. Höhenverstellbarer Schieber, Feststellbremse. Rückenlehne von Sitz- bis Liegeposition verstellbar. Kinderwagensitz in gewünschte Richtung umsetzbar. Inkl. Soft-Tragetasche, Regenverdeck und Luftpumpe.

h 529,-



Die proBABY-Hotline nennt Ihnen ein proBABY-Fachgeschäft in Ihrer Nähe:

01805 / 66 64 00

Fordern Sie einfach mit diesem Coupon den aktuellen proBABY-Katalog an. Bitte frankieren und einsenden an: ARDEK e.G. -Arbeitsgemeinschaft der Kinder- ausstatter- Robert-Bosch-Str. 9 65719 Hofheim

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Name und Alter des Kindes oder voraussichtl. Geburtstermin

BR 10/02



Alles Liebe.

www.ardek.de

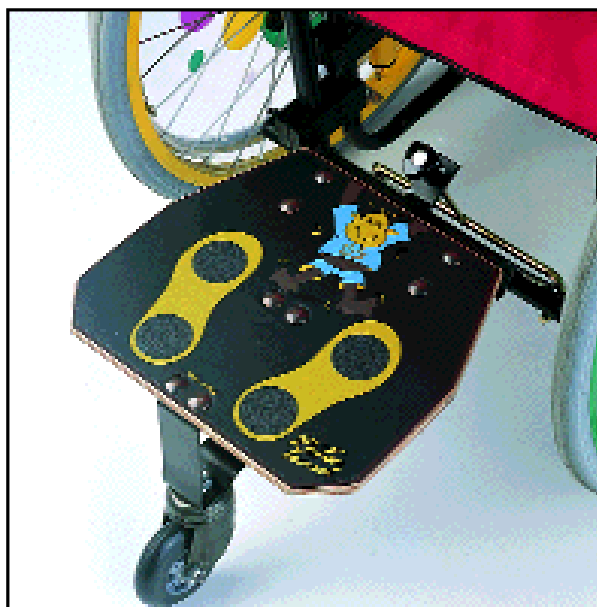
Hilfsmittelbilder



Nihola von www.radradrad.de

Eignet sich zum Transport von Kindern und Gepäck für Eltern (oder Großeltern) mit Gleichgewichtsproblemen besonders gut.

Auch ein Autokindersitz kann gut montiert werden. Ein Regenverdeck komplettiert das Ganze – viel Spaß bei der nächsten Fahrradtour mit der ganzen Familie!



Mitfahrhilfe "Rotec Fun Board"

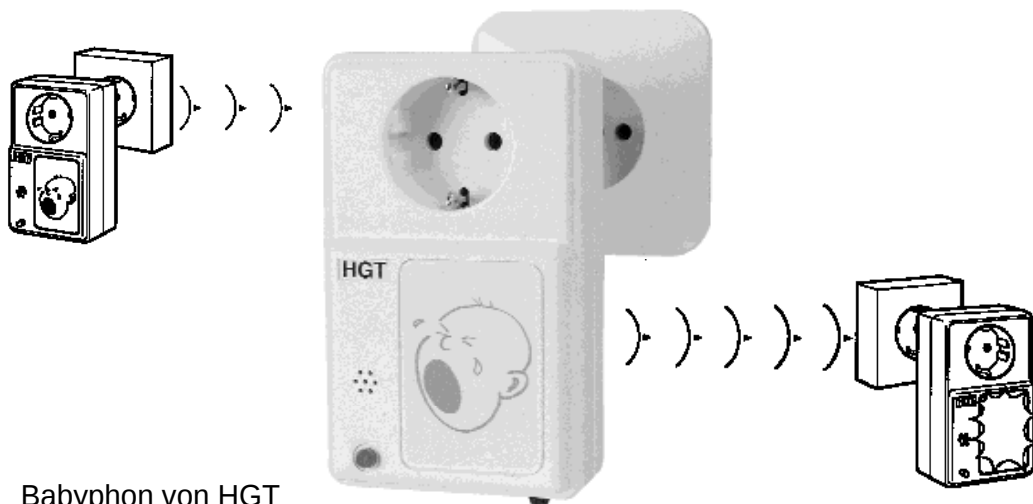
Meyra-Art.Nr 3470600

Ideal für Kinder ab 2 Jahre, um es mit dem Rolli mitnehmen zu können.



Hüfttragegürtel "Easy Rider"
(Meyra-Art.-Nr. 3465101)

Ideal bei Hemiparesen (Halbseitenlähmungen), um auch größere Kinder einige Zeit tragen zu können (z.B. beim Treppen hochtragen). Das Gewicht verteilt sich um die Hüfte. Körperkontakt ist gegeben und Kind kann die Umgebung gut wahrnehmen.



Babyphon von HGT

Unerlässliches Hilfsmittel für gehörlose Eltern, die das Weinen ihres Kindes sehen statt hören müssen. Auch schwerhörige Eltern, die nachts ohne Hörgerät schlafen möchten, ist dieses Gerät empfohlen.



Kinderbett Knut 2 von Savi®

Dieses Kinderbett ist für rollstuhlfahrende Eltern besonders geeignet, da es nicht nur seitlich zu öffnende Gitter hat, sondern auch beidseitig absenkbar ist. Das Bett wird in allen Größen angeboten, aber für behinderte Eltern extra in der Kinderbettgröße hergestellt.

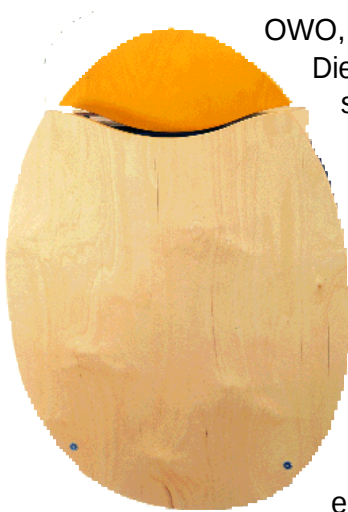
Kinderbett "Jule" Meyra-Art.-Nr. 3455900

Das Bett mit absenkbarem Gitter eignet sich gut, um das Kind bzw. Baby sicher ins Bett legen zu können

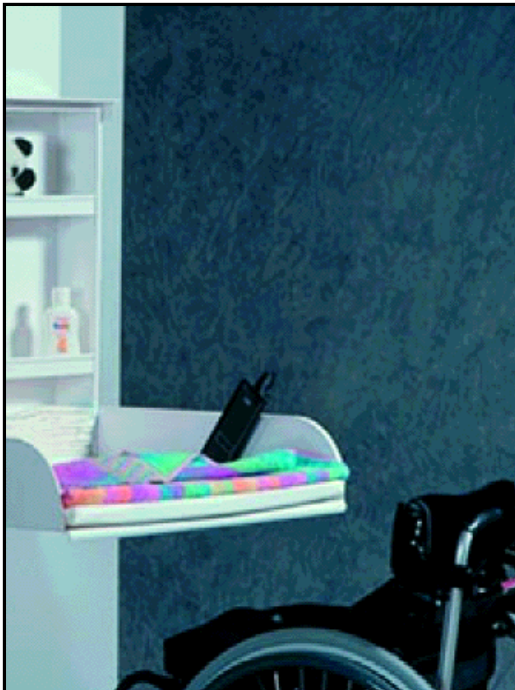
- bei Kleinkindern
- zum sicheren Aussteigen
- zum Wickeln • Spielen, etc.

Für kleinwüchsige Eltern besonders geeignet, nicht so gut für rollstuhlfahrende Eltern.





OWO, das Wickelei von timkid®
 Dieser Wickeltisch eignet sich
 sehr gut für rollifahrende
 Eltern, weil er von 3 Seiten
 unterfahrbar ist und auf
 beliebiger Höhe an der
 Wand befestigt werden
 kann. Das Brett hat
 keinerlei Stützen nach
 unten oder oben, die
 Eltern können sich frei
 bewegen. Getestet ist er
 bis 50 kg, 2 Kinder hält
 er gut aus.



Wickeltisch Typ 340ps von LM Rehatech

Dieser Tisch ist für Eltern mit Rollstuhl oder kleinwüchsige Eltern geeignet.
 Freistehend ist er unterfahrbar und passt sich der jeweiligen Arbeitshöhe gut an.

... und andere gute Ideen

Marke Eigenbau



Kleinwüchsige Mutter ließ sich eine Wickelauflage in der idealen Höhe für sich passend zur Badewanne anfertigen. Nur der nichtbehinderte Vater wird sich einen anderen Wickelplatz suchen müssen, wenn er das Kind öfter wickelt...



Wickeltisch Marke Eigenbau
über der Badewanne

Genial umgestaltete
Duschecke



Das praktische Babykissen mit Gürtel

www.mybrestfriend.de





Kinder behinderter Eltern akzeptieren den Rollstuhl als Kletterhilfe von Anfang an.



Ratgeberreihe Band 1 :
Assistenz bei der Familienarbeit

Bezugsstelle: Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend,
Postfach 201551, 53145 Bonn
Tel.: 01 80 - 5 32 93 29
E-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de,
www.bmfsfj.d

- Autokindersitz am E-Rolli befestigen (vorschwenkbar wäre ideal)
- Fahrradkindersitz an E-Rolli montiert (Rein und Raus des Kindes allein schwierig)
- Kinderfahrradanhänger am E-Rollstuhl
- schlafen (Hinein- und Herausheben des Kindes)
- Gitterbett mit Tür zur Seite aufklappbar/aufschiebbar
- höhenverstellbares Bett, unterfahrbar
- ideal ist beides zusammen (z.B. Kinderbett Knut Firma Savi – siehe Farbteil)

7.) Heben

Heben

- (Treppe, auf Wickeltisch, Bett, Hochstuhl etc.)
- am Hosenträger (besser sind stabile Latzhosen oder Overalls aus festem Stoff) vom Boden hochziehen
- Bett mit Höhenverstellung als Lift für Krabbelkind nutzen (siehe Farbteil)
- Laufstall mit erhöhtem Boden
- Rollstuhl mit Hydraulik als Lift nutzen, Pneumatik Hubkissen (Mangar R), Elektro-Rollstuhl Playman R, Squirrel R, mit Hoch-runter-Funktion

8.) Spaziergang mit Kind

Spaziergang mit Kind

- Handgelenkbänder mit Verbindungsleine zum Kind
- Festschnall-Hosenträgersgurt für Kind im Kinderwagen in Verbindung mit Hundeleine mit Rückholrolle

9.) Autofahren

Autofahren

- schwenkbarer Autositz (z.B. Römer-King mit Drehgestell von Thomas-Hilfen)
- Problem: Gurte schließen sehr schwer (es gibt kaum Gurtsysteme, die mit einer Hand zu bedienen sind)
- größere Kinder in Kindersitze setzen, die mit Dreipunkt-Gurt-System des Autos zusammen festgeschnallt werden

10.) Vorlesen (blinde und sehbehinderte Eltern)

Vorlesen

- gemeinsam Hörbücher und Kinderkassetten anhören (statt Gute-Nacht-Geschichten vorlesen)
- Geschichten ausdenken, Kettengeschichten erzählen (einer beginnt, andere setzen fort)

„Hören“ wenn das
Kind weint

11.) „Hören“ wenn das Kind weint

(hörbehinderte Eltern)

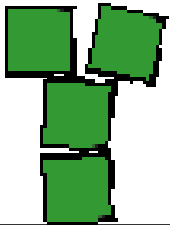
- Babyfon an Lichtsignalanlage koppeln (siehe Farbteil)

Sprechen lernen

12.) Sprechen lernen

(bei sprach- und hörbehinderten Eltern)

- Dies ist eine Frage von Technik und Verhalten, Hilfsmittel sind hier nicht bekannt.



4 Wer soll das bezahlen? Finanzierungsmöglichkeiten der Hilfsmittel

Bei der Anschaffung der Dinge, die zur Versorgung, zur Pflege und zum Transport von Säuglingen und Kleinkindern notwendig sind, greifen die werdenden Eltern oft tief in die Tasche. Wer nicht zur einkommensstarken Bevölkerungsgruppe gehört, wird sich einiges überlegen müssen, wie die Kosten gering gehalten werden können. Gebrauchte Kinderkleidung und Transportmittel, Geschenkeliste für Verwandte und Freunde, kostengünstiger Umbau vorhandener Möbel zum Wickelplatz sind vielpraktizierte Möglichkeiten. Sind die Eltern behindert, können sie jedoch nur bedingt auf gebrauchte Gegenstände zurück greifen, denn für gebrauchte behindertengerechte Wickeltische oder Kinderbetten gibt es keinen regionalen Markt. Die Möglichkeiten, übers Internet etwas zu erhalten, sind ebenfalls gering. Vereinzelt konnten wir bei Veranstaltungen des bbe e.V bereits Hilfsmittel weiter vermitteln. Es bleiben also oft erhöhte Kosten für die werdenden Eltern mit Behinderungen, die sie trotz geringem Einkommen aufbringen müssen.



Sucht man nach Unterstützungsmöglichkeiten im gesetzlichen Sozialsystem, wird man auf viele Begriffe stoßen, die erklärungsbedürftig sind. Aber vorweg erst

einmal ein paar Erfahrungen aus der Praxis:

Eine rollstuhlfahrende behinderte Schwangere beantragt Ende 2001 einen Elektrorollstuhl mit elektrisch verstellbarer Rückenlehne. Die angeführte Begründung war, dass sie aufgrund der fortschreitenden Schwangerschaft ein Hilfsmittel benötigt, mit dem sie sich ohne Hilfe allein waagerecht hinlegen kann. Auch in der Stillzeit würde ihr dieser Rollstuhl die Behinderung bei der Versorgung des Kindes ausgleichen können. Die Krankenkasse lehnte auch im Widerspruchsverfahren die Kostenübernahme ab mit der Begründung, dieser vorübergehende Bedarf rechtfertige nicht die hohen Kosten eines neu anzuschaffenden Rollstuhls.

Zwei Mütter mit Querschnittslähmung beantragen bei der gleichen Kasse in der gleichen Region ein elektrisch absenkbares und seitlich aufklappbares Kinderbett. Während die erste Mutter eine Ablehnung der Kostenübernahme erhält, wird der zweiten Mutter das Bett in Aussicht gestellt. Obwohl dies die gleiche Kasse ist, haben die verschiedenen Sachbearbeiter den ähnlichen Bedarf und die Zuständigkeit recht unterschiedlich bewertet. Der ablehnende Sachbearbeiter verweist auf die Zuständigkeit des Sozialamtes.



4.1 Die rechtliche Situation

Für die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln für behinderte Menschen gibt es verschiedene Gesetze, die in Frage kommen. Dabei muss man in erster Linie beachten, was die Ursache der Behinderung ist. Wenn die Behinderung aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls (z.B. Auto-Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder zurück) entstand, ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Ist die Behinderung aufgrund einer Erkrankung eingetreten oder von Geburt an vorhanden, kommen die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung oder des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht. Hilfsmittel allgemein können auch von der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen werden, aber nur für die Pflege der Person selbst. Deshalb kommen die Pflegekassen bei Hilfsmitteln für die Familienarbeit nicht zum Tragen. All diesen Geset-



Unter die Lupe genommen.

zen ist seit dem 1.7.2001 das Sozialgesetzbuch IX (nachfolgend SGB IX genannt) übergeordnet, welches die Grundsätze der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt und Auswirkungen auf alle anderen Sozialgesetzbücher hat, sofern sie Leistungen für behinderte Menschen regeln.

Der Begriff behinderte Eltern

Der Begriff behinderte Eltern ist bisher selten in Gesetzen erwähnt, wenn es um die Finanzierung der Hilfen geht. Erst mit dem SGB IX gibt es den ausdrücklichen Verweis auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter, die Kinder erziehen (§ 9 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht). Auch dort gibt es in Bezug auf die Hilfsmittelversorgung bei der Familienarbeit im Gesetzestext keine ausdrückliche Erwähnung. Allerdings findet sich in der Gesetzesbegründung eine deutliche Klarstellung. So heißt es in der Begründung zu § 31 SGB IX: „Zu den Hilfsmitteln im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die nicht ausdrücklich angesprochenen Blindenführhunde sowie Hilfsmittel zur Wahrnehmung von Aufgaben der Familienarbeit.“ (Gesetzesbegründung zu §31 SGB IX, Bundestagsdrucksache 14/5074 nachzulesen unter www.behindertenbeauftragter.de).

Kostenübernahme der Hilfsmittel

Im SGB IX regeln verschiedene Vorschriften die Kostenübernahme der Hilfsmittel: (Anm. bessere Formulierung, denn Vorschriften sind nicht „zuständig“)

§ 31 Hilfsmittel (Kapitel 4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

§ 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Wir gehen hier einzeln auf diese Paragraphen ein, da sie sich auf unterschiedliche Leistungsgesetze beziehen und jeweils andere Kostenträger zuständig sind.



4.1.1 Hilfsmittel – § 31 SGB IX (Kapitel 4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

„(1) Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 umfassen die Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen

oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

(2) Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Der Rehabilitationsträger soll

1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist,
2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die behinderten Menschen sie sich anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen.

(3) Wählen Leistungsempfänger ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

Dieser Paragraph bezieht sich unter anderem auf die Leistungen, die im SGB V –Gesetzliche Krankenversicherung geregelt sind, also von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Für Hilfsmittel ist dies speziell § 33 des SGB V.

Zwei Begriffe sind besonders wichtig, da sie sowohl bei AntragstellerInnen als auch bei MitarbeiterInnen der Kostenträger oft zu Irritationen führen: Zählen Hilfsmittel für die Familienarbeit zu den für die Befriedigung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens notwendigen Hilfen? Der Gesetzgeber hat wie schon erwähnt in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Hilfsmittel hier auch gemeint sind. Weiterhin hat das Bundessozialgericht bereits 1988 in einer Entscheidung anerkannt, dass die Versorgung eigener Kinder zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehört. In der Ur-

besonders wichtig!





Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens

teilsbegründung heißt es: „Es steht außer Frage, dass das Bedürfnis der Mutter, ihr neugeborenes Kind zu umsorgen, ein Grundbedürfnis ist (...) Es erstreckt sich darauf, das Kind vor Schaden zu bewahren und seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (...).“ Eine gehörlose Mutter hatte auf Übernahme der Kosten für eine optische Babyrufanlage geklagt.

Allerdings fallen in die Zuständigkeit des § 31 SGB IX und des § 33 SGB V nicht diejenigen Hilfsmittel, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens gelten. Diese sind tatsächlich laut Gesetzestext (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) von der Kostenübernahme ausgenommen. Dies gilt z. B. für einen Kinderwagen mit herunterklappbarer Schiebestange, der auch von kleinwüchsigen Eltern gut geschoben werden kann oder für Hundeleinen, die von blinden Eltern oft eingesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für unterfahrbare Schreibtische, die körperbehinderte Eltern oft als Wickeltisch einsetzen. „Etwas anderes gilt, wenn Gegenstände, die zur Pflege von Kindern benötigt werden, speziell für die Bedürfnisse behinderter Eltern hergestellt und vorwiegend von diesen benutzt werden. Das würde etwa gelten, wenn unterfahrbare Wickeltische speziell für gehbehinderte Eltern konzipiert und hergestellt würden.“ (Dr. R. Bieritz-Harder, S. 27). In diesem Fall würde das Hilfsmittel einen Gegenstand des täglichen Lebens ersetzen, die Eltern können somit zu einem entsprechenden Kostenanteil herangezogen werden. Wenn ein „Gegenstand des täglichen Lebens“ umgebaut werden muss, dann hat nur die Sonderausrüstung Hilfsmittelcharakter. Die angefallenen Umbaukosten werden nur dann übernommen, wenn die Kosten für die Betroffenen „übermäßig und unzumutbar“ sind.

4.1.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – § 33 SGB IX

§ 33 SGB IX bezieht sich nur auf Hilfsmittel, die der behinderte Mensch in Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit oder einer Ausbildung zum Beruf benötigt. Da es keine Gleichstellung der Familienarbeit mit der Erwerbsarbeit gibt, wird z.B. die Finanzierung eines Fahrzeugs,

welches vorrangig zum Transport der Kinder in die Schule oder zur Kinderbetreuung benötigt wird, nur bedingt unterstützt. Nur wenn der behinderte Elternteil auf einen PKW angewiesen ist, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, oder eine Rehabilitationsmaßnahme, ein Praktikum oder eine Ausbildung zu absolvieren, wird hier geleistet. Um arbeiten oder eine Ausbildung u.ä. absolvieren zu können, sind viele Elternteile darauf angewiesen, ihre Kinder für diese Zeit in eine Betreuungseinrichtung zu bringen. Das Sozialgericht Mannheim entschied am 27.02.2002, dass eine behinderte Mutter Anspruch auf KFZ-Hilfen hat, wenn sie täglich erhebliche Wegstrecken zurücklegen muss, um einerseits ihren Umschulungsort zu erreichen und andererseits ihre Tochter in den Kinderhort zu fahren und dort wieder abzuholen. Das Gericht wertete auch hier die Fahrt zum Kinderhort als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umschulung. Das Urteil ist allerdings (Stand 9/2002) noch nicht rechtskräftig. Außerdem kann sich die AntragstellerIn bei der Fahrzeuggröße darauf berufen, dass den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung getragen werden muss (siehe § 9 SGB IX Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten).

Das Sozialgericht Mannheim entschied



4.1.3 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – § 55 SGB IX

„(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähig-

keiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,

4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.“

Bevor Leistungen über diesen Paragraphen erbracht werden, wird immer erst geprüft, ob das Hilfsmittel nicht doch ein Teil der medizinischen Rehabilitation nach § 31 SGB IX ist. Hilfsmittel der sozialen Rehabilitation können im Gegensatz zu Hilfsmitteln der medizinischen Rehabilitation auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs sein. „Entscheidend ist, ob ein Gegenstand gemäß § 55 Abs. 1 SGB IX im konkreten Fall benötigt wird, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern bzw. die Betroffenen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen“ (Dr. R. Bieritz-Harder, S. 28). Das Ziel des SGB IX – die Förderung der Selbstbestimmung behinderter Menschen – richtet sich darauf, behinderten Eltern zu ermöglichen, ihr im Grundgesetz garantiertes Recht – und die Pflicht – zur Erziehung und Pflege der Kinder wahrzunehmen.

Das zugeordnete Leistungsgesetz ist das Bundessozialhilfegesetz (Hilfe in besonderen Lebenslagen § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG) oder die gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeits- oder Wegeunfall (§ 39 SGB VII). Bei Zuständigkeit des BSHG (Sozialamt) ist die Bewilligung abhängig vom Einkommen des Betroffenen (§ 79 und 81 BSHG). Die Einkommensgrenze bei Hilfe in besonderen Lebenslagen unterscheidet sich allerdings von der Einkommensgrenze bei Hilfe zum Lebensunterhalt. Es kann unter Umständen auch gezahlt werden, wenn der behinderte Mensch keine laufende Sozialhilfe bezieht.



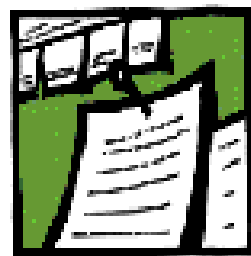
4.2 Antragstellung

4.2.1 Wo wird der Antrag gestellt?

Erste Erleichterungen soll das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) dadurch bringen, dass durch die Rehaträger gemeinsame Servicestellen eingerichtet werden. Diese sollen behinderte Menschen in allen Fragen der Rehabilitation beraten und die Anträge auf Hilfen zur Rehabilitation entgegennehmen und in angemessener Zeit dem zuständigen Kostenträger weiterleiten. Dies beinhaltet auch Anträge auf Kostenübernahme von Hilfsmitteln. Der Kostenträger wiederum hat laut SGB IX § 14 nach Antragsingang zwei Wochen Zeit zu prüfen, ob er zuständig ist. Ist er zuständig, muss er unverzüglich den Bedarf feststellen, eventuell notwendige Gutachten einholen und spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens entscheiden. Sollte kein Gutachten notwendig sein, muss er bereits drei Wochen nach Antragsingang entscheiden. Soweit die noch recht neuen gesetzlichen Vorgaben.

In der Praxis erweist sich die Umsetzung der neuen Richtlinien als langfristiger Prozess. Bis Ende 2002 müssen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen diese gemeinsamen Servicestellen eingerichtet sein. Überwiegend findet man sie bei den Landesversicherungsanstalten (LVA). Die genauen Anschriften erhält man bei jedem der zuständigen gesetzlichen Rehaträger (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitsamt, Jugendamt, Sozialamt, usw.).

Servicestellen



4.2.2 Wie wird ein Antrag gestellt?

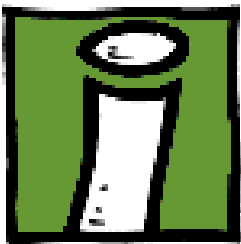
Einen Antrag können Sie mündlich oder schriftlich bei der zuständigen gemeinsamen Servicestelle oder gleich beim zuständigen Amt einreichen. Seit Inkrafttreten des SGB IX ist es jetzt auch möglich, dass ein Gebärdendolmetscher auf Kosten des jeweiligen Amtes hinzugezogen wird. Günstiger ist immer die schriftliche Form, wobei eine Kopie für die eigenen Unterlagen unerlässlich ist. Bei der Beantragung eines Hilfsmittels zur medizinischen Re-

Antragsstellung

habilitation ist eine ärztliche Verordnung (Rezept) notwendig. Es ist ratsam, diese schon bei der Beantragung mit einzureichen. Dadurch kann im Einzelfall auf das Einschalten eines Gutachters verzichtet werden. Wenn Sie bereits einen Schwerbehindertenausweis besitzen, ist die Kopie des Ausweises ebenfalls empfehlenswert, so diese dem zuständigen Amt nicht ohnehin bereits vorliegt. Dies kann wiederum das Antragsverfahren beschleunigen.

Eine Begründung oder ein Bezug auf einen bestimmten Gesetzestext muss im Antrag nicht enthalten sein, kann aber nachgereicht werden. Dies können Sie auch in einem persönlichen Gespräch erläutern. Auch hier empfiehlt es sich, direkt nach dem Gespräch kurze Notizen über den Inhalt des Gesprächs zu machen.

Tipp!



Günstig ist eine detaillierte Aufstellung aller Tätigkeiten, bei denen Sie auf das spezielle Hilfsmittel angewiesen sind. Schreiben Sie auf, wieviel Zeit und Kraft Sie für diese Tätigkeiten brauchen, wenn Sie das entsprechende Hilfsmittel nicht einsetzen können und welche gesundheitlichen und sozialen Folgen dies für Sie und das Kind bedeutet. Bedenken Sie, dass die MitarbeiterInnen bei der Bedarfsermittlung von der eigenen Erfahrung ausgehen. Die MitarbeiterInnen können nicht wissen, welche Schwierigkeiten Sie persönlich z.B. beim Heben des Kindes aus dem Kinderbett heraus haben, wenn Sie im Rollstuhl sitzen.

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX verbessert sich auch die Möglichkeit, sich dringend benötigte Hilfsmittel zeitnah zu besorgen. Behinderte Menschen können die Kostenersatzung auch erhalten, wenn der Kauf des Hilfsmittels vor der Bewilligung durch die zuständige Kostenstelle erfolgte. Entscheidet der Rehaträger allerdings endgültig gegen eine Kostenübernahme, bleiben die Eltern auf den Kosten sitzen. Die Möglichkeit, dieses Hilfsmittel behinderungsbedingt als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abzusetzen, sollte geprüft werden.

Bescheid Auf jeden Antrag muss ein Bescheid erfolgen. Auch eine mündliche Ablehnung ist ein Bescheid. Sie können und sollten in diesem Falle aber darauf bestehen, dass sie die Ablehnung schriftlich erhalten. Der schriftliche Bescheid muss eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft oder fehlt

sie ganz, bleibt der Bescheid gleichwohl wirksam. Zum Vorteil der AntragstellerInnen verlängert sich jedoch die Widerspruchsfrist von einem Monat (siehe unten) auf ein Jahr. Der Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung ist zwar der gesetzlich vorgesehene Weg. Es häufen sich allerdings Fälle, in denen eine Behörde lediglich eine Art „Informationsbrief“ verfasst, um sich nicht exakt festlegen zu müssen. Die Behörde umgeht damit den Bescheid absichtlich, weil es ohne Bescheid kein Rechtsmittel gibt. Das heißt, Widerspruch und Klage (siehe unten) sind dann nicht möglich, selbst wenn Sie in der Sache Recht haben. Deshalb sollten Sie unbedingt auf dem Erlass eines Bescheids bestehen, falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Selbst bei einem zufriedenstellenden Inhalt des Schreibens ist das aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll.

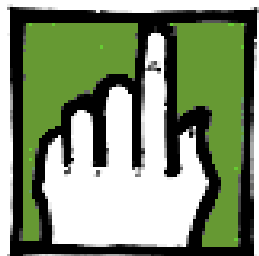
Ist ein positiver Bescheid erlassen und entspricht die bewilligte Leistung Ihren Vorstellungen, können Sie mit den MitarbeiterInnen über die weitere Vorgehensweise reden, z.B. ob mehrere Kostenvoranschläge benötigt werden, ob eine vollständige Kostenübernahme erfolgt oder ob das Hilfsmittel nur eine Leihgabe ist. Bei Leihgaben sollten Sie darauf hinweisen, dass das Hilfsmittel nicht nur von Ihnen, sondern auch von Ihren Kindern benutzt wird, die Abnutzung wird deshalb je nach Temperament der Kinder sehr unterschiedlich aussehen. Inwiefern eine Nachnutzung durch andere Eltern möglich sein wird, können Sie zu Beginn des Einsatzes sicherlich nicht absehen. Bei einer Leihgabe müssen Sie sich aber auf die Rückgabe des Hilfsmittels einstellen.

4.2.3 Was können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?

Erfolgt ein ablehnender Bescheid, können Sie gegen diesen Widerspruch einlegen. Dies gilt auch, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nur teilweise einverstanden sind (z.B. wenn die bewilligte Kostenhöhe zu niedrig ist). Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt an dem Tag, an dem der Brief in Ihren Briefkasten gelangt ist. Das Zugangsdatum sollten Sie daher auf dem Bescheid no-



positiver Bescheid



Widerspruch

tieren. Die Frist ist unbedingt einzuhalten, danach wird eine Änderung des Bescheids ohne Beachtung Ihrer Gegenargumente abgelehnt werden! Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und spätestens am Tag des Fristablaufs bei der Behörde eingegangen sein. Übersendung per Telefax ist möglich. Senden Sie den Widerspruch rechtzeitig ab, die Begründung kann später nachgereicht werden. Eine Begründung ist nicht „vorgeschrieben“, aber praktisch unerlässlich für den Erfolg des Widerspruchs.

Beispiele für die Begründung des Widerspruchs, die je nach persönlicher Situation unterschiedlich sind und gegebenenfalls ergänzt werden müssen:

- Nach Begründungstext des § 31 SGB IX sind Hilfsmittel bei der Familienarbeit in die Kostenübernahme durch die Rehaträger ausdrücklich eingeschlossen.
- Das Hilfsmittel ist nur aufgrund der Behinderung des Elternteiles erforderlich und notwendig, um die Behinderung auszugleichen.
- Das Hilfsmittel gehört zwar zum täglichen Bedarf, ist in dieser Ausführung allerdings nur für behinderte Eltern entworfen / hergestellt / umgebaut usw.
- Eine weitere Gefährdung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Familienmitglieder soll verhindert werden (siehe auch Musterwiderspruch im Anhang).

Meist erfolgt dann eine Anhörung, bei der Sie Ihren Bedarf noch einmal klar darstellen sollten.

Klage

Kommt es danach wiederum zu einem ablehnenden Bescheid (sog. „Widerspruchsbescheid“), können Sie innerhalb der geltenden Fristen (1 Monat) Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Diese Verfahren sind für Sie kostenlos.

Petitionsausschuss
und Öffentlichkeit

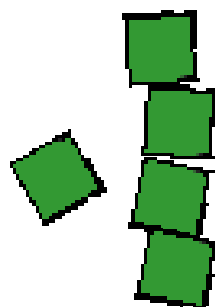
Als hilfreich hat sich auch in einigen Fällen der Weg über politische Gremien oder die Öffentlichkeit erwiesen. Jede BürgerIn kann beim Land bzw. Bund eine Petition beim zuständigen Petitionsausschuss einreichen. Günstig ist es hier, sich persönlich an eine PolitikerIn (z.B. Landtagsabgeordnete) zu wenden, die das Anliegen selbst im Petitionsausschuß vorbringt bzw. unterstützt. Sie können auch Bürgersprechstunden der Abgeordneten nutzen, um Ihr

Anliegen zu erläutern. Bei Zusammenarbeit mit der Presse sollten Sie vor der Kontaktaufnahme die entsprechenden Zeitungen genau lesen. Entspricht die Art der Berichterstattung über behinderte oder chronisch kranke Menschen Ihren Vorstellungen? Fragen Sie, ob Sie den Text vor Veröffentlichung noch einmal lesen können. Seriöse Journalisten sind hier meist zur Zusammenarbeit bereit.

Der bbe e.V. und die Zentren für selbstbestimmtes Leben können eine Unterstützung bei den Anträgen, den Begründungen und der Erläuterung der weiteren Verfahrenswege anbieten. Diese Unterstützung findet immer auf der Peer-Counselor-Ebene (Behinderte beraten Behinderte) statt.

(Kerstin Blochberger, Christiane Rischer, Kerstin Weiß)

5 Resümee und Ausblick



Dieser Ratgeber soll nicht als vollständig verstanden werden. Viele Lösungen werden gegeben, von denen wir bisher nichts erfahren haben. Wir hoffen, Ihnen dennoch viele Ihrer Fragen zum Thema Hilfsmittel für behinderte und chronisch kranke Eltern beantwortet zu haben und sind uns bewusst, dass vieles offen bleibt. Die Versorgung mit speziellen Hilfsmitteln ist zur Zeit alles andere als zufriedenstellend.

Ein schwieriges Problem bleibt z.B. die Haftungsregelung bei Umbauten von vorhandenen Hilfsmitteln. Wird z.B. am E-Rolli eine Anhängerkupplung befestigt und/ oder mit einem Rollstuhl mehr als das zulässige Gewicht transportiert, ist der Hersteller des Rollstuhls nicht mehr für die Schäden haftbar zu machen. Wenn z.B. das Gerät kaputtgeht oder damit ein Unfall verursacht wird, bleibt der Nutzer auf den Folgekosten sitzen. Manche Hersteller lassen mit sich reden, aber eine grundsätzliche Regelung ist hier notwendig. Z.B. könnte eine Anhängerkupplung entwickelt und in Zusammenarbeit mit dem Hersteller vom TÜV



geprüft und zugelassen werden. Die Kosten hierfür sind für das einzelne Elternteil viel zu teuer. Auch ein einzelner Kostenträger wird die „Wirtschaftlichkeit“ genau prüfen. Hier ist die kooperative Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten gefragt.

Die Verbesserungen durch das SGB IX sind noch nicht bei allen Kostenträgern umgesetzt. Während der Fachtagung „Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht“ (siehe Abschlusserklärung) wurde die Idee geboren, mehr Verantwortliche aus dem Bereich der Kostenträger an einen Tisch mit betroffenen Eltern und Vertretern der Ministerien zu bringen. Auch die Hersteller von Kinderzimmermöbeln und Hilfsmitteln sollen eingebunden werden. Wir wollen konstruktiv um eine schnelle Verbesserung der Situation streiten. Diese Rundtischgespräche werden zur Zeit vom bbe e.V. vorbereitet. Wir hoffen, dadurch voranzukommen und behinderten Eltern den Erziehungsalltag wieder ein Stück erleichtern zu können.

Die Forderungen der TeilnehmerInnen dieser Fachtagung dokumentieren wir hier im Folgenden:

Erste bundesweite Tagung „Spezielle Hilfsmittel für behinderte und chronisch kranke Eltern“

Gemeinsame Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Überall, wenn auch bislang (fast) unsichtbar, leben in der BRD behinderte Frauen und Männer, die Eltern eines oder mehrerer Kinder sind. Die im Jahr 2000 vom Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgestellte „Live“-Studie zur Lebenssituation behinderter Frauen in der BRD kommt zu dem Ergebnis, dass 70% der darin befragten Frauen Mütter eines oder mehrerer Kinder waren. Ihre Lebenssituation wurde bislang in der Rehabilitation nicht angemessen berücksichtigt.

§ 9 Abs.1 S.3 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger nunmehr ausdrücklich, bei der Leistungsgewährung den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung zu tragen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 31 SGB IX und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergibt sich, dass hierzu auch die Gewährung geeigneter Hilfsmittel für die Erziehungsarbeit zählt.

Abschlusserklärung
der Fachtagung

Am 26.04.2002 trafen sich auf Einladung des Bundesverbands behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. und mit Unterstützung des BMFSFJ erstmals behinderte Eltern mit Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und Rehabilitationsträger, mit Hilfsmittelherstellern und anderen Rehabilitationsexpertinnen und –experten, um gemeinsam den Stand der Hilfsmittelversorgung von behinderten Eltern in der BRD zu ermitteln und die vordringlichsten Schritte zur Verbesserung der derzeitigen Situation zu diskutieren.

Die Teilnehmenden der Tagung kamen zu folgendem Ergebnis:

- Eltern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderung bzw. chronischer Erkrankung sind zur Versorgung, Beaufsichtigung und Förderung ihrer Kinder insbesondere in deren ersten Lebensjahren auf spezielle Hilfsmittel angewiesen.
- Dieser Bedarf wurde von den Rehabilitationsträgern in der Vergangenheit häufig nicht (an-)erkannt und den Betroffenen die erforderlichen Hilfsmittel nicht gewährt. Die festzustellenden Versorgungslücken können zu erheblichen physischen, psychischen und finanziellen Belastungen bei den betroffenen Familien führen.
- Geeignete Hilfsmittel, wie sie bislang von behinderten Eltern in der Not selbst entworfen und konstruiert werden mussten, sind bisher auch im Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht oder nicht in geeigneter Form aufgeführt.

Wir, die Teilnehmenden dieser Tagung, wenden uns daher an die Rehabilitationsträger mit der Aufforderung, die gesetzlich verankerte, bislang von den Rehabilitationsträgern aber nicht gewährleistete Versorgung behinderter Eltern und ihrer Kinder mit geeigneten Hilfsmitteln sicherzustellen, insbesondere durch

- I. Aufnahme der erforderlichen medizinischen Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis zu § 33 SGB V,
- II. Überprüfung der dort bereits aufgeführten Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Funktionsbeschreibungen (soweit Hilfsmittel auch zur Erfüllung von Erziehungspflichten



- geeignet und erforderlich sind, soll darauf im Verzeichnis ausdrücklich hingewiesen werden),
- III. Sicherstellung der Hilfsmittelversorgung auch in den anderen Leistungszweigen (z.B. im SGB VII und BSHG),
 - IV. Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualifizierten Aufklärung und Beratung behinderter Elternteile über die gesetzlichen, sachlichen wie personellen Hilfen zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages,
 - V. Sicherstellung einer zügigen Gewährung der notwendigen Hilfen.

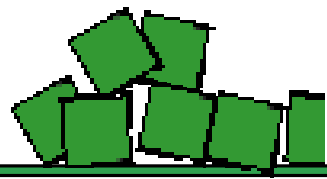
Wir, die Teilnehmenden, halten es für dringend erforderlich, diese Maßnahmen bis zum kommenden Europäischen Jahr der Behinderten in die Wege zu leiten, um zu einer verbesserten Lebenssituation der betroffenen Familien in der Bundesrepublik beizutragen.

Wir bieten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und den Rehabilitationsträgern an, uns mit unserem Wissen um den tatsächlichen Bedarf von Eltern mit unterschiedlichen Behinderungen und den von uns entwickelten Lösungen einzubringen, um so dazu beizutragen, dass die festzustellenden Versorgungslücken in der Auskunft, Beratung und Hilfsmittelversorgung unverzüglich geschlossen werden können.

Hannover, den 26.04.2002

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung





Literaturverzeichnis

bbe e.V.: Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern, Ratgeber für die Organisation von personellen Hilfen bei der Pflege und Erziehung der Kinder, Löhne, 2001

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Gesetzesbegründung zum SGB XI, www.behindertenbeauftragter.de, 2001

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Live, Leben und Interessen Vertreten – Frauen mit Behinderung: Lebenssituation, Bedarfslagen und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, BMFSFJ, Schriftenreihe Band 183, Kohlhammer, Berlin, 2000

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Behinderte Eltern: (Fast) unsichtbar und doch überall. Expertise zur Lebenssituation von Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zur Familienpolitik Nr. 7, bifos, Kassel, 2000

Bundes organisationsstelle behinderte Frauen: Info 8, Zur Situation behinderter Mütter, Kassel, Dez. 2001

Dr. R. Bieritz-Harder: „Besondere Bedürfnisse“ behinderter Frauen im Sinne des § 1 S. 2 SGB IX – Selbstbestimmung, Teilhabe am Arbeitsleben, Elternschaft, Expertise, teilweise veröffentlicht in SGB 4/2002

Hermes, Gisela (Hrsg.): Krücken, Babys und Barrieren. Zur Situation behinderter Eltern in der Bundesrepublik, Kassel, bifos – Schriftenreihe, 1998, 2. Auflage 2001, jetzt erhältlich unter bifos e.V., Tel.: 05 61 - 7 28 85 40

Hessisches Sozialministerium (Hrsg.): Unser Baby ist da – Ratgeber für gehörlose Eltern, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden, 2001

Köbsell, S.: Was wir brauchen. Handbuch zur behindertengerechten Gestaltung von Frauenprojekten. Bifos, Kassel, 1996

Mütterzentrum Dortmund e.V. (Hrsg.): Wie schaffen sie das bloß? Christiane Rischer 1998

Landesverband der Mütterzentren in NRW e.V. (Hrsg.): Mit Zuckerbrot und ... Mittel und Wege zur Überwindung eigener Hilflosigkeit in der Kindererziehung. Dortmund, 2000

Seipelt-Holtmann, C.: Muss das denn auch noch sein?!, aus „Nicht ohne uns. Zur Lebenssituation, Interessenvertretung und Selbsthilfe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW“, (Hrsg.): Netzwerkbüro – organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen Nordrhein-Westfalen, Münster

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, In der Fassung der Bekanntmachung v. 19.06.2001, BGBl. I S 1046.

Musterantrag

Moni Mustermannn

Ort, den Datum

Musterweg 123
01234 Musterdorf

Amt der Stadt Muster
Musterstraße 12
12345 Musterdorf

Antrag auf ... nach § ... SGB ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich die Kostenübernahme des Hilfsmittels nach § ... SGB ...

Begründung: Da ich dieses Hilfsmittel dringend benötige, um meine Behinderung auszugleichen und sowohl meine Gesundheit als auch die Gesundheit meines Kindes nicht zu gefährden, beantrage ich hiermit die Kostenübernahme für dieses Hilfsmittel. Ich benötige dies, um als behinderte Mutter/behinderter Vater meinen Erziehungspflichten in folgenden Bereichen nachgehen zu können:

... Situation mit und ohne Hilfsmittel kann hier detailliert beschrieben werden ...

Ein ärztliches Gutachten / Eine ärztliche Verschreibung lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Mustervorlage Widerspruch

Moni Mustermannn
Musterweg 123
01234 Musterstadt

Ort, den Datum

Jugend-Sozialamt der Stadt Musterdorf
Sachbearbeiter Herr/Frau Mustermeier
Musterstr. 2
01234 Musterstadt

Betr.: Widerspruch gegen den Bescheid vom (Datum,
eventuell Bearbeitungsnummer)

Sehr geehrter Herr Mustermeier,
/ Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den von
Ihnen erstellten Bescheid vom Datum Bearbei-
tungsnummer ... ein.

Begründung: ...

Beispiele für die Begründung:

- Nach Begründungstext des SGB IV § 31 sind Hilfsmittel bei der Familienarbeit in die Kostenübernahme durch die Rehabilitationsträger ausdrücklich eingeschlossen.
- Das Hilfsmittel gehört zwar zum täglichen Bedarf, ist in dieser Ausführung allerdings nur aufgrund der Behinderung des Elternteiles erforderlich und ein behinderungsbedingter Mehrbedarf. Das Hilfsmittel wurde nur für behinderte Eltern entwickelt / hergestellt.
- Eine weitere Verschlimmerung der Behinderung / Gesundheit / Gefährdung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Familienmitglieder soll verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Adressen:

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V.
Lerchenweg 16, 32584 Löhne, Tel.: 0 57 32 - 63 07
Fax: 0 57 32 - 68 95 72, e-mail: Behinderte.Eltern@gmx.de
www.come.to/behinderte-eltern

Wenn Sie Ergänzungen und Anregungen haben, schreiben Sie uns bitte.

Informations- und Dokumentationsstelle für behinderte und chronisch kranke Eltern, ein Projekt des bbe.V., Hannover
Tel.: 05 11 - 6 96 32 56, Fax: 05 11 - 2 71 62 15
e-mail: bbe.indokus@gmx.de, www.come.to/behinderte-eltern
bundesweite Adressen behinderter Eltern und regionaler Beratungsangebote sind hier erhältlich

Adressen der inzwischen ca. 20 Zentren für selbstbestimmtes Leben in Deutschland unter: Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V., Geschäftsstelle: Hermann-Pistor-Str. 1
07745 Jena, Tel.: 0 36 41 - 23 47 95, Fax: 0 36 41 - 39 62 52
e-mail: info@isl-ev.org, www.isl-ev.org

bifos e.V., Kölnische Straße 99, 34119 Kassel
Tel.: 05 61 - 7 28 85 40, Fax: 7288544, e-mail: bifos@t-online.de,
www.bifos.de

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V.
Nelkenweg 5, 74673 Muzlfingen-Hollenbach
Tel.: 0 79 38 - 5 15, Fax: 0 79 38 - 85 38
e-mail: info@forsea.de, www.forsea.de

Landesverband der Mütterzentren NRW e.V., Lange Straße 92,
44137 Dortmund, Tel.: 0231 - 16 09 32 oder 16 07 34



AutorInnen:

Kerstin Blochberger arbeitet als Dipl.-Sozialpädagogin und Peer-Counselorin (ISL) bei der Informations- und Dokumentationsstelle für behinderte und chronisch kranke Eltern des bbe e.V. in Hannover, geboren 1966, 2 Kinder, Poland-Syndrom.

Michael Herbst arbeitet als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising beim Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) . geboren 1966, 3 Kinder, blind mit kleinem Sehrest, der zur Orientierung noch nutzbar ist.

Gisela Hermes ist von Beruf Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Supervisorin. Sie ist Mitbegründerin und Leiterin der bundes organisationsstelle behinderte frauen und des Bildungs- und Forschungsinstitutes zum selbstbestimmten Leben Behinderter – bifos e.V. in Kassel. Sie ist Autorin und Herausgeberin verschiedener Bücher im Bereich Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, geboren 1958, 1 Kind, Rollstuhlfahrerin.

Julia Kranz ist Dipl.-Sozialpädagogin und Peer-Counselorin (ISL), arbeitet ehrenamtlich bei Autonom Leben Hamburg e.V.. 2 Kinder, schwerhörig.

Christiane Rischer arbeitet als Dipl.-Psychologin beim Landesverband der Mütterzentren NRW im Projekt Zukunftsplanung für behinderte Mütter und leitet den Gesprächskreis für behinderte Mütter beim Mütterzentrum Dortmund, geboren 1966, 2 Kinder, Rollstuhlfahrerin.

Kerstin Weiß ist Vorstands- und Gründungsmitglied des bbe e.V. und arbeitet als Peer-Counselorin (ISL) ehrenamtlich für den Verein. Weiterhin ist sie Still- und Laktationsberaterin, geboren 1967, 3 Kinder, Rollstuhlfahrerin nach Querschnittslähmung.



Herstellerverzeichnis / Bildnachweis

Produkt	Bezugsquelle	Seite/Abbildung	Bild
Kinderwagen Bertini	siehe Anzeige	I	ARDEK e.G.
Lastenfahrrad Nihola	radradrad Marienburger Str. 31 10405 Berlin Tel.: 0 30 - 44 73 74 60 www.radradrad.de	II / oben	A. Fux
Wickeltisch 340 ps	LM Rehatechnik AB Rungedamm 37 21035 Hamburg Tel.. 0 40 - 73 46 45 71 www.Lmrehatech.com	V / unten	LM Rehatech
Kinderbett Jule	Rehafachhandel oder:	II / unten	Meyra
Rotec Fun Board	Meyra GmbH & Co.KG	III / oben	Meyra
Hüfttragegürtel	Postfach 1703 32591 Vlotho Tel.: 0 57 33 - 9 22 - 0 www.meyra.de	IV / unten	Meyra
Kinderbett Knut 2	SAVI® Möbel GmbH Lise-Meitner-Str. 10 48684 Vreden Tel.: 0 25 64 - 93 09 70 www.savi.de	IV /oben, mitte	SAVI®
OWO Wickel-Ei	timkid® GmbH Lange Str. 36 b 29451 Dannenberg Tel.: 0 58 61 - 8 00 99 - 9 www.timkid.de	V / oben	F. Behrend
Babyphon	HGT B&K GmbH Siemensstr. 13 48338 Altenberge / Münster Tel.: 0 25 05 - 6 03 www.hgt.de	III / unten	HGT
Wickeltisch Eigenbau		VI	Döring
Babyadewanne		VII / oben	K. Ruhm
Stillkissen	www.mybrestfriend.de	VII / unten	K./M. Weiß
Kletterhilfe		VIII / oben	K. Ruhm